

Erwerbsausfallentschädigung und/oder anderer Aufwand vom Spender nach Nieren-, Leber- oder Stammzellenspende

Transplantationsart

.....

Transplantationsspital

.....

Spender/-in

Name, Vorname

.....

Geburtsdatum

.....

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

.....

Krankenversicherer

Versicherungs-Nr.

.....

Beziehung zum Empfänger

.....

Ausgeübter Beruf

Selbstständig

.....

Angestellt bei

.....

Arbeitgeber Spender/-in

Firma

.....

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

.....

Bank, Filiale

.....

IBAN

Bankkonto

.....



Kontakt

Sanitas
Gruppe Taggeld &
Kapitalversicherung
Neuwiesenstrasse 15
Postfach
8401 Winterthur

sanitas.com

sanitas

Empfänger/-in

Name, Vorname

.....

Geburtsdatum

.....

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

.....

Krankenversicherer

Versicherungs-Nr.

.....

Beilagen für die Erstattung zusätzlicher Aufwände sind folgende Originalquittungen einzureichen:

Arbeitsbestätigung des Arbeitgebers (nur bei Angestellten)

.....

Letzte definitive Steuerveranlagung (nur bei Selbstständigerwerbenden)

.....

Monatslohnabrechnung

.....

3-6 Monatslohnabrechnungen (bei Angestellten im Stundenlohn)

.....

Abschliessendes Arztzeugnis für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit

.....

Einzahlungsschein des Arbeitgebers oder der Firma

.....

Diverse Quittungen/Belege

.....

Ort, Datum:

.....

Unterschrift Spender/-in

.....

Damit eine einheitliche Berechnung des Erwerbsausfalls nach erfolgter Nieren-, Leber- oder Stammzellenspende gewährleistet werden kann, wurde der Krankenversicherer beauftragt, die damit verbundenen Abklärungen und Arbeiten vorzunehmen.

Ablauf eines Erwerbsausfalls

Nach der vollendeten Vorabklärung/Spende sendet uns der Spender/die Spenderin oder dessen Arbeitgeber das Erwerbsausfallantragsformular mit den nötigen Belegen/Auslagen zu.

Folgende Unterlagen benötigen wir für die Berechnung des Erwerbsausfalls

Angestellte

- Arbeitsbestätigung des Arbeitgebers (inklusive Angaben
- zum 13. Monatslohn, Lohnfortzahlung, Arbeitspensum)
- Kopien der letzten 3 Monatslohnabrechnungen (bei fixem Monatslohn), Bruttolohn = Grundlage für die Erwerbsausfälle oder
- Kopien der letzten 6 aufeinanderfolgenden Monatslohnabrechnungen (bei Angestellten im Stundenlohn), durchschnittlicher Bruttolohn = Grundlage für die Erwerbsausfälle
- Arztzeugnisse für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit,
- Vor- und Nachuntersuchungen
- Kontoverbindung/Einzahlungsschein der Firma
- (bei Lohnfortzahlung) oder des Spenders (bei Lohnausfall)
- CH-IBAN-Kontoverbindung (auch bei Spendern aus dem Ausland)
- Originalquittungen für andere Aufwände
- Arbeitgeberbeitrag

Selbstständigerwerbende

- Letzte definitive Steueranmeldung (steuerbares Einkommen = Grundlage für die Berechnung der Erwerbsausfälle) Achtung: Ohne Steueranmeldung kann keine Berechnung von uns vorgenommen werden
- Abschliessendes Arztzeugnis für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, Vor- und Nachuntersuchungen
- Kontoverbindung/Einzahlungsschein
- CH-IBAN-Kontoverbindung (auch bei Spendern aus dem Ausland)
- Originalquittungen für andere Aufwände
- Einbezahlter Arbeitgeberbeitrag

Sofern diese Dokumente in einer Fremdsprache (ausser Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch) eingereicht werden, müssen diese vorher amtlich beglaubigt und in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch übersetzt werden.

Als Auslagen gelten diejenigen Kosten, welche im Interesse der Spender angefallen sind. Sämtliche Spender sind verpflichtet, ihre Auslagen möglichst tief zu halten. Aufwendungen, welche für die Transplantationsvorbereitung oder Spende nicht notwendig waren, werden von der Krankenversicherung nicht übernommen, sondern sind vom Antragssteller selber zu tragen.

Bei mehreren Arbeitgebern gilt die maximale Arbeitszeit gemäss Arbeitsgesetz. Allfällige Arbeitszeitüberschreitungen werden entsprechend auf das Maximum gekürzt.

Im Wesentlichen werden folgende transplantationsbedingte Auslagen ersetzt

- Reisekosten (nachfolgend A)
- Verpflegungskosten (nachfolgend B)
- Übernachtungskosten (nachfolgend C)
- Übrige Kosten (nachfolgend D)
- Entschädigung für den Erwerbsausfall
- Kosten der Abklärungen betreffend Eignung als Spender

Reisekosten

- Für Bahnreisen wird die Abrechnung der 2. Klasse übernommen
- Tram- und Busfahrten werden gemäss Originalbeleg übernommen
- Flugreisen werden nur mit Economy Class übernommen.
- Mehrkosten gehen zulasten des Antragsstellers
- Autofahrten sind zu vermeiden. Es wird darauf hingewiesen, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Die Entschädigung für Autofahrten/Taxifahrten beträgt 0.70 Franken pro Kilometer.

Verpflegungskosten

Muss der Spender eine transplantationsbedingte Reise antreten und sich ausser Haus verpflegen, hat er Anspruch auf Vergütung der effektiven Kosten, wobei folgende Maximalwerte nicht überschritten werden dürfen:

- Mittagessen maximal 20 Franken
- Abendessen (nur bei notwendiger auswärtiger Übernachtung)
- max. 30 Franken
- Ohne Originalbeleg werden keine Kosten vergütet

Übernachungskosten

- Hotelkosten: Für die Übernachtung ist ein Mittelklassehotel zu wählen. Entschädigt werden die effektiven Hotelkosten gemäss Originalbeleg, wobei die Kosten den Maximalwert von 175 Franken nicht überschreiten dürfen.
- Privatübernachtung: Bei privater Übernachtung (bei Verwandten oder Bekannten) findet keine Entschädigung statt.

Übrige Kosten

- Kosten für den notwendigen Bezug entgeltlicher Hilfen, namentlich Haushaltshilfen oder Hilfen für die Betreuung von Personen
 - Kosten für Reiseversicherung oder Visum nach Originalbeleg
 - Nicht verrechenbare Auslagen für Selbstständigerwerbende und Arbeitgeber sind:
 - Personal (Löhne und Gehälter der angestellten Mitarbeitenden)
 - Mietkosten
 - Instandhaltungskosten
 - Entgangene Gewinne oder Verluste aus betrieblichem Ertrag, betriebliche Aufwände, soziale Abgaben
- Die Rückerstattung des Erwerbsausfalls (sowie für die Vor- und Nachuntersuchungen) kann erst nach vollständiger Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit erfolgen. Es werden keine Teilzahlungen vorgenommen.

Diverses

Sollte es aus medizinischen oder persönlichen Gründen nicht zur Spende kommen, werden die entstandenen Kosten im Zusammenhang mit den zweckgebundenen Vorabklärungen trotzdem von der Krankenversicherung des Empfängers aus der Grundversicherung übernommen. Ist der Versicherer der Empfängerin oder des Empfängers nicht bekannt, so trägt der Bund diese Kosten.

Bei Spendern aus dem Ausland benötigen wir von der Transplantationsklinik eine schriftliche Bestätigung, dass die Voruntersuchungen nicht vor Ort durchgeführt werden konnten. Es werden nur die transplantationsbedingten Kosten für die Reise (Zug, Flugzeug, Auto) sowie der Erwerbsausfall für die Behandlungsdauer rückvergütet. Weitere Aufenthalte (zum Beispiel angehängte Ferien) können nicht berücksichtigt werden, Kosten für mitreisende Partner, Kinder werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Wenn ausländische Spender in ihr Heimatland zurückgekehrt sind, müssen die Nachuntersuchungen/Behandlungen von möglichen Komplikationen, wenn möglich vor Ort gemacht werden. Für alle Länder, mit denen keine bilateralen Abkommen bestehen oder wenn der Patient länger als 6 Monate ausgereist ist, müssen weitere Behandlungen (Nachuntersuchungen/Behandlungen von möglichen Komplikationen etc.) im Heimatland durchgeführt werden. Falls dies nicht möglich ist, muss eine allfällige Kostenübernahme mit der Krankenversicherung im Voraus abgeklärt werden.